
Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall

Vom 27. Juni 2023 (Stand 1. Juli 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Nichtionisierende Strahlung für Solarien

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Solarien ist das Interkantonale Labor.

² Die zuständige Behörde kann Dritte, die über die erforderliche Fachkompetenz verfügen, beiziehen.

§ 2 Nichtionisierende Strahlung in der Kosmetik

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt.

§ 3 Veranstaltungen mit Schall

¹ Für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch Schall an Veranstaltungen sind die Gemeinden zuständig.

¹⁾ SR [814.71](#).

§ 4 Laserpointer

¹ Für die Kontrolle betreffend die Abgabe und den Besitz von Laserpointern ist die Schaffhauser Polizei zuständig.

§ 5

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

²⁾ Amtsblatt 2023, S. 1144

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.06.2023	01.07.2023	Erlass	Erstfassung	Abl. 2023, S. 1144

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.06.2023	01.07.2023	Erstfassung	Abl. 2023, S. 1144